



Finanz- und Gebührenordnung

vom 20. November 2004, geändert 6. Februar 2016, zuletzt 10. März 2019

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	1
§ 2 Haushaltsplan	1
§ 3 Jahresabschluss	2
§ 4 Verwaltung der Finanzmittel	2
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	2
§ 6 Zahlungsverkehr	3
§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften	3
§ 8 Spenden	4
§ 9 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der NIAiB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen.
- (2) Für den NIAiB gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des NIAiB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NIAiB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Von der Vereinsorganisation werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden
 - (c) Beiträge an die Fachverbände
 - (d) Ehrungen und Jubiläen
 - (e) Kosten für Vereinsführung
 - (f) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 - (g) Versicherungen

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (h) Teilnehmer-, Melde- und Prüfungsgebühren
- (i) Sportstätten-Benutzungsgebühren, Lehrgänge und Meisterschaften
- (j) Kosten für Verbrauchsgüter für Sportzwecke
- (k) Kosten der Ausrichtung von Lehrgängen und Meisterschaften
- (l) Versorgung der Teilnehmer von Lehrgängen und Meisterschaften
- (m) Kosten für externe Lehrgangsleitung

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des NIaIB für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Satzung § 9 zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, an die Mitglieder verschickt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jede dem Norddeutschen Iaido Bundes e.V. gemeldete Person eines Mitgliedsvereins € 60, wovon € 48 an den Deutschen Iaido Bund e.V. weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Personen eines Mitgliedsvereins können dem NIaIB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15 pro Mitglied erhoben.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Auszahlungen spätestens bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften

- (1) Lehrgänge/Meisterschaften sollen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kostendeckend sein.
- (2) Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- (3) Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- (4) Lehrgangsgebühren (voll/ermäßigt) werden nach dem Prinzip des § 7 Absatz 1 vom Vorstand vorher kalkuliert und festlegt.
- (5) Von den Lehrgangsgebühren befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NlaidB
- (6) Werden für einen Lehrgang oder eine Meisterschaft ermäßigte Lehrgangsgebühren ausgewiesen, müssen nationale Lehrgangsteilnehmer eine aktuelle Jahressichtmarke des Deutschen Iaido Bunds e.V. im DlaiB-Ausweis nachweisen, um nur die reduzierten Gebühren zu zahlen. Internationale Teilnehmer müssen dazu eine Zugehörigkeit zur European Kendo Federation oder der International Kendo Federation nachweisen können.
- (7) Das Honorar der Lehrgangsleitung wird unter Absprache mit dem Vorstand und der Lehrgangsleitung festgelegt. Es folgt dabei dem Prinzip des § 7 Absatz 1.
- (8) An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit € 0,40 pro Entfernungskilometer vergütet. Kosten der Lehrgangsleitung für die Reise mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (9) Übernachtungskosten der Lehrgangsleitung werden nach Beleg in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (10) Pausenverpflegung (z.B. Getränke und Obst) der Teilnehmer während eines Veranstaltungstags können mit bis zu € 1,50 pro Person und Tag nach Belegen erstattet werden.
- (11) Der Vorstand kann für den Einsatz von Prüfern und Wettkampfrichtern bei NIaiB-Veranstaltungen einen Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von bis zu € 50 pro Person festlegen.

§ 8 Spenden

- (1) Der NIaiB ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen.
- (2) Bei Zuwendungssummen von bis zu € 200 pro Einzelzuwendung gilt der „vereinfachter Spendennachweis“, d.h. anstatt einer Zuwendungsbestätigung reicht es, unser Hinweisblatt „Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV“ zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg der Bank bzw. einem Ausdruck beim Onlinebanking oder auch dem entsprechenden Kontoauszug einzureichen.
- (3) Spenden für einen bestimmten Zweck müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung im Verwendungszweck dem NIaiB überwiesen werden.

§ 9 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands

- (1) Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (2) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit € 0,40 pro Entfernungskilometer vergütet. Reisekosten mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorstands werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Gebührenordnung ersetzt vollumfänglich die Finanzordnung des Norddeutschen Iaido Bundes e.V. vom 06.02.2016.
- (2) Bei Einstimmigkeit ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen an der Finanz- und Gebührenordnung vorzunehmen. Des Weiteren darf die Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen vorschlagen.
- (3) Diese Finanzordnung trat mit Beschluss der Vorstandssitzung am 10.03.2019 in Kraft.